

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 6. Juli 1944.)

Dem Kanton Freiburg wird an die Korrektion der Saane in Freiburg ein Bundesbeitrag bewilligt.

(Vom 7. Juli 1944.)

Dem Kanton Zürich werden Bundesbeiträge bewilligt:

- a. für die Verbauung der Wildbäche in der Gemeinde Hütten;
 - b. für die Verbauung des Wildbaches Hinwil und seiner Seitenbäche in der Gemeinde Hinwil.
-

(Vom 12. Juli 1944.)

Vom Rücktritt des Herrn Dr. Hans Bachmann, Redaktor, Luzern, als Ersatzmann in der 4. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird unter Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen. An seiner Stelle wird gewählt: Herr Dr. Walter Krell, Oberrichter, Luzern.

(Vom 14. Juli 1944.)

Dem Kanton Bern wird für die Erstellung eines Waldweges in der Gemeinde Nods ein Bundesbeitrag bewilligt.

5210

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen ist auf Grund bestandener Prüfung der gesetzlich geschützte Meistertitel gemäss den Bestimmungen der Art. 42—49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden als

Hafnermeister.

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Messmer Gottlieb, in Walzenhausen | 3. Siebenmann August, in Burgdorf |
| 2. Schuppli Max, in Liestal | |

Bern, den 13. Juli 1944.

5210

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im galvanischen Gewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 18, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der
Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im galvanischen Gewerbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung im galvanischen Gewerbe erstreckt sich aus-
schliesslich auf folgende Berufe:

- A. *Metallschleifer und Polierer* mit einer Lehrzeitdauer von 2 Jahren;
- B. *Galvaniseur* mit einer Lehrzeitdauer von 3 Jahren.

Der gelernte Metallschleifer und Polierer wird nach einer Zusatzlehre von
1½ Jahren zur Prüfung als Galvaniseur zugelassen.

Die zuständige kantonale Behörde kann bei beiden Berufen im Einzelfalle
unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine
Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Die Ausbildung von Galvaniseurlehrlingen kommt nur in Betrieben in
Frage, die über saure und zyankalische Bäder verfügen und in der Lage sind,
mindestens 4 Hauptveredelungsverfahren (z. B. Vernickeln, Verkupfern, Ver-
silbern, Verchromen) gemäss dem folgenden Lehrprogramm zu vermitteln.

Wird ein Betrieb vom Meister allein oder mit 1—2 gelernten Arbeitern
(Metallschleifer und Polierer oder Galvaniseur) geführt, so darf er gleichzeitig
nur einen Lehrling (Metallschleifer und Polierer oder Galvaniseur) ausbilden.
Sind neben dem Meister ständig 3—6 gelernte Arbeiter (Metallschleifer und
Polierer oder Galvaniseure) tätig, so dürfen zwei und bei 7 und mehr ständig
beschäftigten, gelernten Arbeitern (Metallschleifer und Polierer oder Galvani-
seure) insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

Die Zahl der Lehrlinge in den beiden Berufsarten hat in einem an-
gemessenen Verhältnis zur Anzahl der ständig beschäftigten gelernten Arbeiter
des betreffenden Berufes zu stehen. Die Aufnahme der Lehrlinge hat zeitlich

so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines für beide Berufe.

Der Lehrling ist von Anfang an zur Ordnung und peinlichen Sauberkeit in der Werkstätte, zur Sorgfalt und Exaktheit bei allen Verrichtungen und zur Führung eines Tagebuches anzuhalten. Er ist an zuverlässiges, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches und selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

A. Metallschleifer und Polierer.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskenntnisse zu vermitteln:

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten. Eigenschaften und Verwendung der Schleif- und Poliermaterialien, wie Schmirgelstaub, Tripel, Kalk, der Hilfsmaterialien, wie Leim, Fett, Öl, Fettlösungsmittel, der Pasten zum Schleifen, Polieren und Hochglänzen. Handhabung und Unterhalt der Schleif- und Poliermaschinen (Antrieb, Tourenzahl), der Filz- und Tuchscheiben, Fiberbürsten. Eigenschaften der zu bearbeitenden Metalle und ihre Behandlung beim Schleifen und Polieren.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als *Wegleitung* für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind soweit notwendig während der ganzen Lehrzeit zu wiederholen.

Erstes Lehrjahr.

Einführen in die grundlegenden Arbeiten der Schleiferei. Schleifen einfacher Gegenstände aus verschiedenen Metallen an Filzscheiben mit Schmirgelleimung (trocken und gefettet mit Pasten), an der Zirkularfiberbürste und an der Tuchscheibe. Ausführen von Hilfsarbeiten, wie Beizen mit Säuren, Laugen, Gelbbrennen, Rollen, Kratzen, eventuell Sandstrahlen. Sorgfältiges Entfernen von Polierschmutz mittelst Benzins und ähnlichen Lösungsmitteln.

Zweites Lehrjahr.

Weiteres Üben der im ersten Lehrjahr erlernten Fertigkeiten, unter besonderer Berücksichtigung des Zeitaufwandes. Herstellen von Rollmischungen, Beizen, Laugen, Kratzwässern und Brennmischungen. Abdrehen, Beileimen, Aufziehen und Zentrieren von Filzscheiben. Zusammenstellen und Behandeln von Tuschscheiben. Einführen in die Poliertechnik. Schleifen und Polieren von komplizierten und schweren Gegenständen aus Metallen aller Art. Anwenden von Kleinschleifscheiben und wo möglich von beweglichen Wellen.

B. Galvaniseur.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten und unter Ausnutzung der dort gemachten Beobachtungen sind dem Lehrling folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Vergiftungen). Hinweise auf die Giftigkeit der zur Anwendung gelangenden Chemikalien. Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Schleif- und Poliermaterialien, Hilfsmaterialien, Pasten. Handhabung der Schleif- und Poliermaschinen, Filz- und Tuschscheiben und Bürsten. Eigenschaften der zu bearbeitenden Metalle und ihre Behandlung beim Schleifen und Polieren.

Technischer Aufbau der verschiedenen Veredlungsverfahren. Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Säuren und deren Zusammensetzungen, Laugen und Salze. Die Erzeugung des Gleichstroms (Dynamo, Gleichrichter) und seine Messung (Volt- und Ampèremeter). Die Schaltungen; Badstromregulatoren (Widerstände). Berechnung von Leitungsquerschnitten. Die Wirkung des Gleichstroms in Metallsalzlösungen (Elektrolyse), Einfluss von Stromstärke, Spannung, Temperatur, Galvanisierdauer, Säure- bzw. Laugen-grad der Bäder (pH - Wert). Stromregulierung. Einfluss von Verunreinigungen. Verwendung und Behandlung des Anodenmaterials. Zusammensetzung, Wirkungsweise und spezifische Eigenschaften der gebräuchlichsten sauren und zyankalischen Bäder (Nickel, Kupfer, Silber, Chrom). Korrekturen an Bädern. Das Wannenmaterial für die verschiedenen Bäder. Die Entfettung (Verseifung) mit gelöschtem Kalk oder auf elektrolytischem Wege.

Einfache Färbemethoden. Farbniederschläge aus galvanischen Bädern. Eigenschaften und Verwendung der Lacke und Lackfarben.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für eine planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Verteilung der verschiedenen Ausbildungsarbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich unter Berücksichtigung einer stufenmässigen Entwicklung nach den Arbeitsverhältnissen des Lehrbetriebes. Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren abwechselungsweise zu wiederholen und zu ergänzen.

Erstes Lehrjahr.

Einführen in das Galvanisieren. Auswaschen, Reinigen, Entfetten und Aufhängen der zu galvanisierenden Gegenstände an Drähten und Rechen.

Zweckmässiges Anordnen der Gegenstände im Bad. Regulieren der Badfaktoren (Stromstärke, Spannung, Temperatur). Dekapieren. Veredeln auf saure und zyankalische Art. Behandeln der Gegenstände nach der Veredelung. Vorarbeiten zum Galvanisieren, wie Kratzen und Bimsen. Ansetzen chemischer Lösungen wie Laugen, Gelbbrennen, Beizen.

Zweites Lehrjahr.

Einführen in die grundlegenden Arbeiten der Schleiferei. Schleifen einfacher Gegenstände aus verschiedenen Metallen an Filzscheiben mit Schmirgelleimung (trocken und gefettet mit Pasten), an der Zirkularfaserbürste und an der Tuchscheibe. Ausführen von Hilfsarbeiten wie Beizen mit Säuren, Laugen, Gelbbrennen, Rollen, Kratzen, eventuell Sandstrahlen. Sorgfältiges Entfernen von Polierschmutz mittelst Benzins und ähnlichen Lösungsmitteln. Herstellen von Rollmischungen, Beizen, Laugen, Kratzwässern und Brennmischungen. Abdrehen, Beleimen, Aufziehen und Zentrieren von Filzscheiben. Zusammenstellen und Behandeln von Tuchscheiben. Einführen in die Poliertechnik. Schleifen und Polieren von komplizierten und schweren Gegenständen aus Metallen aller Art. Anwenden von Kleinschleifscheiben und wo möglich von beweglichen Wellen.

Drittes Lehrjahr.

Gründliches Ausbilden in den im Lehrbetriebe vorkommenden Veredlungsarten. Veredelung von Massenartikeln. Ausführen schwieriger Arbeiten (komplizierte Gegenstände). Studium der Fehlerquellen. Zusammensetzen, Prüfen und Korrigieren von Bädern der sauren und der zyankalischen Gruppe. Reinigen von Bädern. Ansetzen neuer Bäder. Einführen in das Berechnen von Arbeitszeit und Materialbedarf. Ausführen der wichtigsten Metallfärbungen. Weiterausbilden im Schleifen und Polieren.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglements vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. September 1944 in Kraft.

Bern, den 25. Juni 1944.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im galvanischen Gewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I
vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im galvanischen Gewerbe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfungen zerfallen in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung und Berufskenntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

II. Durchführung der Lehrabschlussprüfungen in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Metallschleifer und Polierer oder als Galvaniseur nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Die Ergänzungsprüfung des Metallschleifers und Polierers zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses als Galvaniseur beschränkt sich auf die in diesem Reglement enthaltenen Arbeiten des Galvanisierens und der Metallfärbung und auf die entsprechenden Berufskenntnisse.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg bestanden haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen; deren Beurteilung sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskenntnissen hat dagegen durch zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Kandidaten sind sein Arbeitsplatz, das nötige Material, Werkzeug und die Einrichtungen anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und wenn nötig zu erklären. Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

A. Metallschleifer und Polierer.

1. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 2 Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 15 Stunden,
- b. Berufskenntnisse ca. 1 Stunde.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

2. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Jeder Kandidat hat folgende Arbeiten auszuführen:

1. Herrichten von Schleifscheiben, z. B. Abdrehen, Richten und Ausbalancieren einer neuen Filzscheibe, Abdrehen und Neuaufziehen von gebrauchten Grob- und Feinfilzschleifscheiben, Herstellen der Leim-mischungen und Wählen der Schmirgelkörnung, Anfertigen einer Polier-scheibe aus Stoff samt Abdrehen und Einarbeiten.
2. Beizen und Gelbbrennen verschiedener Gegenstände.
3. Herstellen von Rollmischungen, Beizen, Laugen, Kratzwässern oder Brennmischungen.
4. Schleifen von Gegenständen aus Gusseisen: Grob- und Feinschleifen.
5. Bearbeiten von Gegenständen aus Messing und andern Metallen als Vor-bereitung zum Veredeln oder Färben.

Als Arbeitsstücke kommen in Betracht: Pufferstangen, Autokühler-verkleidungen, Lenkstangen, Kaffeekannen, Beschläge, Schrauben usw.

6. Bearbeiten von Gegenständen aus Leichtmetall, Schleifen, Bürsten und auf Hochglanz Polieren.
7. Hochglanzpolieren (Abglänzen) von veredelten Gegenständen.

b. Berufskenntnisse.

Die Prüfung ist an Hand von Anschauungsmaterial vorzunehmen.

Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Eigenschaften und Verwendung der Schleif- und Poliermaterialien, der Hilfsmaterialien, Pasten, Beizen und Gelbbrennen. Eigenschaften der zu bearbeitenden Metalle.

Werkzeug- und Maschinenkunde: Unterhalt, Handhabung und Zweck der Schleif- und Poliermaschinen (Antrieb, Tourenzahl). Wirkungsweise der Filz- und Tuschscheiben und Bürsten bei verschiedenen Umdrehungsgeschwindigkeiten.

Allgemeine Fachkenntnisse: Behandlung der Metalle beim Schleifen und Polieren. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

3. Prüfungsgang.

Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind nachstehende Positionen massgebend, wobei für jede Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung (Qualität und Quantität) zu berücksichtigen sind.

Arbeitsprüfung (ca. 15 Stunden).

Pos. 1 Herrichten von Schleifscheiben.

- » 2 Beizen und Gelbbrennen.
- » 3 Herstellen von Rollmischungen, Beizen, Laugen usw.
- » 4 Grob- und Feinschleifen von Gegenständen aus Gusseisen.
- » 5 Bearbeiten von Gegenständen aus Messing und andern Metallen.
- » 6 Bearbeiten von Gegenständen aus Leichtmetall.
- » 7 Bürsten und Polieren.
- » 8 Hochglanzpolieren veredelter Gegenstände.

Berufskenntnisse (ca. 1 Stunde).

Pos. 1 Materialkunde.

- » 2 Werkzeug- und Maschinenkunde.
- » 3 Allgemeine Fachkenntnisse.

B. Galvaniseur.

1. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 3 Tage.

- a. Arbeitsprüfung 22—23 Stunden,
- b. Berufskenntnisse ca. 2 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

3. Prüfungsgang.

Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind nachstehende Positionen massgebend, wobei für jede Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung (Qualität und Quantität) zu berücksichtigen sind.

Arbeitsprüfung (22—23 Stunden).

- Pos. 1 Herrichten von Schleifscheiben.
 » 2 Grob- und Feinschleifen.
 » 3 Bürsten und Polieren.
 » 4 Erstes Veredelungsverfahren.
 » 5 Zweites Veredelungsverfahren.
 » 6 Drittes Veredelungsverfahren.
 » 7 Viertes Veredelungsverfahren.
 » 8 Herstellen von Laugen, Beizen und Gelbbrennen.
 » 9 Prüfen und Korrigieren von Bädern.
 » 10 Ausführen von Färbungen, Lackieren.

Berufskennntnisse (ca. 2 Stunden).

- Pos. 1 Materialkunde.
 » 2 Werkzeug- und Maschinenkunde.
 » 3 Allgemeine Fachkenntnisse.
 » 4 Elektrotechnische Fachkenntnisse.

III. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind saubere und genaue Arbeit, Arbeitseinteilung, Reinlichkeit und verwendete Arbeitszeit. Der Prüfling hat für jede Arbeit die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
sauber, mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
trotz gewisser Mängel noch brauchbar.	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Metallschleifer und Polierer bzw. Galvaniseur zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung und diejenige in den Berufskenntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet. Das entsprechende Formular zum Eintragen der Noten kann vom Verband Galvanischer Anstalten der Schweiz unentgeltlich bezogen werden.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden drei Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskenntnissen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3.0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

IV. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. September 1944 in Kraft.

Bern, den 25. Juni 1944.

2. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Jeder Kandidat ist zu prüfen im:

1. Schleifen und Polieren (ca. 8 Stunden).

Abdrehen und Neuaufziehen von gebrauchten Grob- und Feinfilzschleifscheiben.

Grobschleifen, Feinschleifen, Bürsten und Polieren von verschiedenen Gegenständen aus Eisen, Messing und Leichtmetallen einschliesslich Waschen mit Benzin, Entfetten, Dekapieren, Abglänzen (Hochglänzen) von veredelten Gegenständen.

2. Galvanisieren (ca. 12 Stunden).

Veredeln von Gegenständen aller Art aus den verschiedensten Metallen im sauren und zyankalischen Bad. Die Prüfung hat mindestens 4 Hauptveredelungsverfahren (z. B. Vernickeln, Verkupfern, Versilbern, Verchromen) zu umfassen.

Herstellen von Laugen, Beizen, Gelbbrennen. Prüfen und Korrigieren von Bädern.

3. Färben (ca. 2—3 Stunden).

Herstellen einiger typischer Färbungen auf Messing, Kupfer oder Silber. Lackieren. Eventuell Goldvernieren.

b. Berufskenntnisse (ca. 2 Stunden).

Die Prüfung ist an Hand von Anschauungsmaterial vorzunehmen.

Sie ertreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Schleif-, Polier- und Hilfsmaterialien, Pasten. Säuren, Laugen, Salze, Beizen, Gelbbrennen. Färbemittel, Lacke. Eigenschaften der zu bearbeitenden Metalle.

Werkzeug- und Maschinenkunde: Unterhalt, Handhabung und Zweck der wichtigsten Schleif- und Poliermaschinen (Antrieb, Tourenzahl). Wirkungsweise der Filz- und Tuchscheiben und Fiberbürsten bei verschiedenen Umdrehungsgeschwindigkeiten.

Allgemeine Fachkenntnisse: Behandlung der Metalle beim Schleifen, Polieren, Galvanisieren und Färben. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Die Vorgänge beim Galvanisierungsprozess. Säure- und Laugengrad. Zusammensetzung, Instandhaltung und Korrektur der Bäder. Die besondern Eigenschaften der gebräuchlichsten Überzugsbäder. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, insbesondere Vergiftungen.

Elektrotechnische Fachkenntnisse: Der Gleichstrom, seine Erzeugung und Messung. Elektrische Grundgesetze. Berechnung von Leistungsquerschnitten. Einfache Schaltungen. Berechnung von Niederschlagsstärken nach Ampèrestunden.

Eidgenössische Steuerverwaltung.

	Im Monat Juni		1. Januar bis 30. Juni	
	1943	1944	1943	1944
Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:				
a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927 und vom 24. Juni 1937.				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	280 924.27	118 327.50	6 056 777.17	7 690 159.82
2. Aktien	311 708.80	305 034.—	1 667 219.20	1 136 667.60
3. GmbH.-Anteile	3 240.—	6 300.—	35 281.80	26 172.—
4. Genossenschafts-Anteile	20 393.35	8 676.15	111 912.58	47 609.70
5. Ausland. Wertpapiere	—	1 143.—	6 613.40	21 246.90
6. Umsatz inland. Wertpapiere	47 575.55	317 626.45	554 966.19	616 712.32
7. Umsatz auslând. Wertpapiere	72 809.25	23 622.90	406 212.08	176 610.20
8. Wechsel	188 934.70	104 049.70	688 506.40	638 310.65
9. Prämienquittungen	665 420.21	1 060 864.98	3 477 274.38	3 813 802.03
10. Frachtkunden	211 262.85	209 723.20	1 722 442.05	1 777 152.29
Total 1—10	1 802 268.98	2 155 367.88	14 727 205.25	15 944 443.51
b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927 und vom 24. Juni 1937.				
Coupons bzw. Ertrag:				
11. von Obligationen	950 488.37	870 601.20	4 942 698.05	5 087 586.13
12. von Aktien	1 145 288.56	1 157 705.28	6 038 723.45	5 616 178.20
13. von GmbH.-Anteilen	755.08	109.43	6 287.38	5 345.88
14. von Genossenschafts-Anteilen	25 263.12	36 091.23	245 276.91	236 395.49
15. von ausländischen Wertpapieren	42 170.—	5 346.70	65 795.95	87 406.—
Total 11—15	2 163 965.13	2 069 853.84	11 298 781.74	11 032 911.70
Total 1—15	3 966 234.11	4 225 221.72	26 025 986.99	26 977 355.21
c. Abgaben auf Grund des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1938 und der Bundesratsbeschlüsse vom 30. April 1940 und 1. September 1943.				
16. Erhöhung der Couponabgabe	2 121 795.11	2 064 507.10	11 232 985.69	10 945 505.54
17. Kommanditbeteiligungen	3 264.—	11 230.—	41 357.60	65 999.—
18. Verschiedenes ¹⁾	3 016.80	15 987.50	164 803.51	125 804.30
Total 16—18	2 128 075.91	2 091 724.60	11 439 146.80	11 137 308.84
Total 1—18	6 094 310.02	6 316 946.32	37 465 133.79	38 114 664.05
19. Bussen	831.60	9 229.90	6 601.40	18 405.75
5210 Total 1—19	6 095 141.62	6 326 176.22	37 471 735.19	38 133 069.80

¹⁾ Abgabe auf über 3- bis 6monatigen Bankguthaben und ihrem Ertrage und Abgabe auf Urkunden über Miteigentumsrechte.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1943 und 1944.

Monat	1943	1944	1944	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	12 753 926. 29	8 277 043. 32		4 476 882. 97
Februar	11 674 141. 14	8 149 669. 71		3 524 471. 43
Marz	14 669 490. 64	8 595 461. 96		6 074 028. 68
April	12 494 110. 02	8 803 428. 52		3 690 681. 50
Mai	14 716 548. 53	11 229 822. 02		3 486 726. 51
Juni	9 299 484. 34	8 051 663. 33		1 247 821. 01
Juli	8 364 656. 77			
August	7 396 869. 08			
September	7 145 603. 64			
Oktober	6 412 115. 93			
November	8 408 585. 39			
Dezember	8 943 624. 26			
Total	122 279 156. 03			
Juni	75 607 700. 96	53 107 088. 86		22 500 612. 10
5210	ohne Tabakzölle und Biersteuer			

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehververschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

Kanton Graubünden.

12. Darlehenskasse Truns.

Bern, den 11. Juli 1944.

5210

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Bbl. 1918, III, 494 ff.

Notifikation.

Im September und Oktober 1943 wurden am schweizerischen Ufer des Langen- und Luganersees elf Ruderboote gefunden, die vermutlich von Italien unter Umgehung der Zollkontrolle eingeführt wurden.

Gestützt auf Art. 102, Abs. 1, in Verbindung mit Art. 121 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wurden die Boote durch die schweizerische Zollverwaltung beschlagnahmt. Den rechtmässigen Eigentümern wird hiermit gemäss Art. 102, Abs. 4, des genannten Gesetzes von der Beschlagnahme Kenntnis gegeben. Sie können die Beschlagnahme binnen 30 Tagen seit dem Erscheinen dieser Notifikation bei der Zollkreisdirektion in Lugano durch Beschwerde anfechten. Die Boote werden ihnen herausgegeben, wenn sie nachweisen, dass sie entweder erlaubterweise und unter richtiger Erfüllung der Zollpflicht oder aber ohne ihr Wissen und wider ihren Willen eingeführt worden sind. Der auf den Booten geschuldete Zollbetrag, die Kosten der Beschlagnahme und bisherigen Aufbewahrung sind von den Eigentümern zu tragen.

Melden sich binnen der vorgenannten Frist keine Ansprecher, so werden die beschlagnahmten Boote nach Gesetz verwertet.

Bern, den 11. Juli 1944.

5210

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Urteil.

Die 1. strafrechtliche Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat in ihrer Sitzung vom 23. Juni 1944 in Genf in der Strafsache gegen **De Sepibus Alfons**, des Ignaz und der Amalie geb. Peirano, geboren 1. September 1910, von Mörel, Bauarbeiter, früher wohnhaft Grand St-Jean 10, Lausanne, nun unbekannten Aufenthalts,

erkannt:

I. Der Beschuldigte De Sepibus Alfons vorgenannt wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 3, Abs. 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 31. März 1942 über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse (Vollzugsbestimmungen), vorsätzlich begangen

- a. in Tschamut (Graubünden) am 12. Juni 1943 durch Verlassen der Baustelle von nationalem Interesse St. Brida, Tschamut, ohne Bewilligung der zuständigen Arbeitseinsatzstelle;
- b. in Gadmen (Bern) am 24. September 1943 durch Verlassen der Baustelle von nationalem Interesse Steinalp, Gadmen, ohne Bewilligung der zuständigen Arbeitseinsatzstelle,

und er wird in Anwendung von Art. 7, 8 und 11 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1942 betreffend Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflcht, Art. 2 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch, Art. 68 des schweizerischen Strafgesetzbuches, Art. 5 und 9 des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Einsetzung von strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Art. 172 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege, Art. 13 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 11. November 1942 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens

verurteilt:

1. zu einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen;
2. zu den ergangenen Kosten, bestimmt auf Fr. 50 Urteilsgebühr, Fr. 24.50 bisherige Kosten und Fr. 1.40 Kanzleiauslagen.

II. Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wird beauftragt, das Urteil in die Strafregister eintragen zu lassen.

Es wird

verfügt:

Dieses Urteil ist dem Beschuldigten De Sepibus Alfons vorgeannt durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen. Er wird darauf aufmerksam gemacht, dass er innert 20 Tagen seit der Publikation der Verfügung die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes verlangen kann. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einzureichen.

Genf, den 23. Juni 1944.

*Im Namen der 1. strafrechtlichen Kommission,
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes,*

5210

Der Präsident:

Der Protokollführer:

O. Peter.

Hilfiker.

Urteil.

Nr. 2789.

Die 2. strafrechtliche Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 1943 in Zürich in der Strafsache **Poppe Wilhelm**, geb. 2. Juni 1900, deutscher Reichsangehöriger, Vertreter, wohnhaft in Zürich, Brunastrasse 15, zurzeit im Ausland,

erkannt:

Der Beschuldigte wird schuldig erklärt:

der Widerhandlung gegen Art. 2, Abs. 1 und 2, und Art. 5 der Verfügung Nr. 5 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 2. Dezember 1941 betreffend die Landesversorgung mit Metallen (Bewirtschaftung des Platins), in Verbindung mit Art. 2, lit. a und c, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, vorsätzlich begangen anfangs Januar 1942 in Zürich durch Bezug von 157,6 gr Platin von Pellaton R. in Zürich, zum Preise von total Fr. 2360.— und Abgabe dieses Quantum an das Deutsche Konsulat zum übersetzten Preise von Fr. 22.50 (Bel. 37) das Gramm oder total ca. Fr. 3500.—, wobei er einen widerrechtlichen Gewinn von ca. Fr. 1000.— erzielte und dadurch gleichzeitig durch diese ungerechtfertigten Schiebungen die reguläre Marktversorgung erschwerte (Margenüberschreitung, Kettenhandel), und er wird in Anwendung von Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 25. Juni 1940 über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten und Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 1200.— als Zusatzstrafe zu der am 3. Juli 1943 von der 2. strafrechtlichen Kommission ausgefallten Busse von Fr. 1200.—,
2. zur Tragung sämtlicher Kosten, nämlich
 Fr. 250.— Spruchgebühr
 » 133.— Untersuchungskosten
 Fr. 383.— total.
3. Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird angewiesen, das Urteil ins Strafregister eintragen zu lassen.
4. Der beim eidgenössischen Finanzdepartement deponierte Betrag von Fr. 500.— wird an die Bezahlung von Busse und Kosten verwendet und es wird

verfügt:

Dieses Urteil ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt und dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zu eröffnen. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie innert 20 Tagen seit der Publikation bzw. seit der Zustellung der Verfügung die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschafts-

departementes verlangen können. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements einzureichen.

Zürich, den 17. Januar 1944.

*Namens der 2. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,*

Der Präsident:

5210

Lüchinger.

Der Protokollführer:

Hangartner.

Urteil.

Nr. 2264.

Deola Giulio, geb. 11. August 1905, von Mel, Italien, Ausläufer, wohnhaft gewesen in Wädenswil (Zürich), Seestrasse 157, jetzt wohnhaft Cino Somaini, Olgitate Comasco, Prov. di Como, Italien,

erkannt:

Der Beschuldigte wird

schuldig erklärt:

der Widerhandlung gegen Art. 1 und 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln) in Verbindung mit Art. 1 und 3 der Verfügung Nr. 8 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 9. Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung und Kontingentierung), Art. 8 und 12 der Verfügung Nr. 4 des eidgenössischen Kriegsernährungsamtes vom 21. Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebensmitteln (Milchablieferung, Butterrationalisierung und Rahmverbot), Art. 1, 2 und 5 der Verfügung Nr. 19 des eidgenössischen Kriegsernährungsamtes vom 29. Mai 1941 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Kaffee, Tee und Kakao), Art. 1, Art. 6, Abs. 1, und Art. 9 der Verfügung Nr. 42 des eidgenössischen Kriegsernährungsamtes vom 1. Dezember 1941 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Eiern), die Verfügung Nr. 528 E der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 17. Dezember 1941 über Höchstpreis für frische inländische Hühner- und Enteneier, in Verbindung mit Art. 1 und 9 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und

den Schutz der regulären Marktversorgung und Art. 1 der Verfügung Nr. 5 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 14. November 1940 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, Ziffer I/3 und VI der Weisungen des eidgenössischen Kriegsernährungsamtes vom 28. November 1941 betreffend Neuordnung des Nachbezuges von rationierten Lebensmitteln im Handel und Ungültigkeitserklärung der ziegelroten Lieferantencoupons, in Verbindung mit Art. 1 und 6 der Verfügung Nr. 24 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 26. November 1941 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Lenkung von Produktion und Absatz), Art. 1 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch, begangen in Wädenswil und Schönenberg, in der Zeit vom Sommer 1941 bis April 1942 dadurch, dass der Beschuldigte

- a. vorsätzlich beim Einwohnerverein Wädenswil, in Umgehung der Vorschriften über die Rationierung von Lebensmitteln, zur Hauptsache zum Zwecke des Schwarzhandels, zu wiederholten Malen 420 kg Zucker, 11 kg Rohkaffee, 22 kg Kochbutter und 3 kg Speisefett, ohne Abgabe von Rationierungsausweisen, entwendete;
- b. zu wiederholten Malen vorsätzlich von der Mitbeschuldigten Schnüriger Martha 3 Tafeln Kochfett «Nussgold», von der Mitbeschuldigten Bamert, Hilda mindestens 10 kg Kristallzucker, vom Mitbeschuldigten Treichler, Alfred, Schönenberg, 71 Eier und vom Mitbeschuldigten Höhn, Jakob 30 Eier, alles ohne Abgabe von Rationierungsausweisen bezog;
- c. vom Mitbeschuldigten Kälin, Johann, Schönenberg, vorsätzlich mindestens 8 Eier ohne Rationierungsausweise bezog, wobei er fahrlässig pro Ei 32 Rappen, statt des damals für ländliche Verhältnisse zulässigen Höchstpreises von 31 Rappen bezahlte und die Eier von einem ausserhalb des Gemeindegebietes wohnhaften Eierproduzenten bezog;
- d. von den unter a bis c ohne Abgabe von Rationierungsausweisen erlangten Lebensmitteln vorsätzlich folgende Mengen und Sorten ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen wie folgt abgab: der Mitbeschuldigten Lüthy, Hedwig 2 Pakete Würfelzucker, 2 Tafeln Kochfett «Nussgold» und 1 Mödeli Butter, dem Mitbeschuldigten Baumgärtner, Rudolf 30 Eier und 1 kg Kochbutter, der Mitbeschuldigten Deola, Rosa 10 Eier, dem Mitbeschuldigten Bettio, Emilio 300 kg Zucker und mindestens 9 kg Kaffee, dem Mitbeschuldigten Irion Konrad 15 kg Kochbutter;
- e. vorsätzlich dem Mitbeschuldigten Irion, Konrad den von Bettio, Emilio erhaltenen Grossbezügercoupon für 100 kg Zucker ohne Bezug der entsprechenden Ware schenkte,

und er wird in Anwendung von Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 be-

treffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung und Art. 1 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch in contumaciam

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 800:
2. zur Tragung sämtlicher Kosten, nämlich:
Fr. 160.— Spruchgebühr,
» 36.10 Untersuchungskosten,
» —.90 Kanzleiauslagen
Fr. 197.—;
3. das Generalsekretariat wird angewiesen, das Urteil ins Strafregister eintragen zu lassen;
4. dieses Urteil ist dem Betroffenen durch Veröffentlichung im Bundesblatt und dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes durch Zustellung eines Doppels zu eröffnen.

Es wird

verfügt:

Dieses Urteil ist dem Betroffenen sowie dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zu eröffnen.

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie innert 20 Tagen seit der Zustellung der Verfügung die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes verlangen können. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einzureichen.

Zürich, den 15. November 1943.

*Namens der 2. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes,*

5210

Der Präsident: Der Protokollführer:

Lüchinger.

Hangartner.

Verfügung.

Nr. 456.

Der Einzelrichter der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 1944 in Zürich in der Strafsache gegen Frau **Dilda Jacober-Siegrist**, geb. 19. Mai 1908, Hausfrau, früher wohnhaft gewesen in Morges (Waadt) zurzeit unbekannten Aufenthaltes,

verfügt:

1. Die mit Strafmandat Nr. 2130 vom 16. Januar 1943 ausgesprochene Busse von Fr. 130.— wird in 13 Tage Haft umgewandelt.
2. Die Kosten, nämlich Fr. 5.— Spruchgebühr, werden der Beschuldigten auferlegt.
3. Diese Verfügung ist der Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt sowie dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zu eröffnen.

Die Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie innert 20 Tagen seit der Publikation der Verfügung die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission verlangen kann. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements einzureichen.

Zürich, den 20. Juni 1944.

Der Einzelrichter
der 2. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements:

Lüchinger.

5210

Der Protokollführer:

Hangartner.

Urteilseröffnung

wegen Verweigerung der Entgegennahme des zugestellten Urteils.

Dem **Leo Ziegler**, geb. 1. Februar 1896, Landwirt, von und in Niederbüren (St. Gallen), wird hiermit eröffnet, dass der Einzelrichter der 5. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in seiner Sitzung vom 19. Mai 1944 in St. Gallen

erkannt

hat:

Leo Ziegler wird schuldig erklärt:

der Widerhandlung gegen eine auf Grund des Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 1. Oktober 1940 über die Ausdehnung des Ackerbaues erlassene Einzelverfügung der Gemeinde Niederbüren, begangen durch Nichterfüllung der Anbaupflicht in der Anbauperiode 1942/43, und in Anwendung von Art. 2 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch,

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 400.—,
2. zu den Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 111.60, bestehend aus
 - a. Spruchgebühr Fr. 100.—
 - b. Kanzleiauslagen » 1.40
 - c. Kosten des Verfahrens bis zur Überweisung » 10.20
3. Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird beauftragt, das Urteil einmal auf Kosten des Angeschuldigten im «St. Galler Bauer» zu publizieren. Das Urteil ist in die Strafregister einzutragen.

Der Betroffene kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements verlangen. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Bern, einzureichen.

St. Gallen, den 8. Juli 1944.

Der Einzelrichter
der 5. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements:

Rutz.

5210

Der Protokollführer:

i. V. **Bick.**

Öffentliche Vorladung.

Martin Hübscher, von Schongau (Luzern), geb. 1893, Tagelöhner, wohnhaft gewesen in Zürich 4, Brauerstrasse 23, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, wird aufgefordert, **Samstag, den 22. Juli 1944**, vormittags 8½ Uhr, persönlich vor der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements im kantonalen Gerichtsgebäude, Hirschengraben 15, Zürich 1, zu erscheinen, um sich gegen den seitens des Generalsekretariates gestellten Antrag zu verteidigen, ansonst auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich 1, den 11. Juli 1944.

Der Präsident
der 2. strafrechtlichen Kommission:

Dr. **Lüchinger.**

5210

Vorladung

in der Strafsache gegen **Stettler Hugo**, geb. 1924, von Eggiwil, Handlanger, wohnhaft gewesen in Soyhières (Bern), zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wegen Widerhandlung gegen die Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht vom 17. Mai 1940.

1. Termin zur Hauptverhandlung wird angesetzt auf **Mittwoch, den 16. August 1944, vormittags 11.00 Uhr, im Amthause in Münster**, wozu der Beschuldigte Stettler Hugo vorgenannt hiermit vorgeladen wird und persönlich zu erscheinen hat.
2. Dem Beschuldigten wird mitgeteilt, dass der Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements lautet auf Verurteilung zu 5 Tagen Gefängnis und den Verfahrenskosten. Das Urteil sei ferner in die Strafregister einzutragen.

Bern, den 11. Juli 1944.

*Der Präsident
der 1. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements:*

5210

O. Peter.

Vorberufung.

Hiermit wird gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege infolge unbekannten Aufenthalts

öffentlich vorgeladen

Peter Eng-Bäumel, von Stüsslingen (Solothurn), geb. 1901, wohnhaft gewesen Nussbaumweg 18, in Freidorf-Muttenz (Baselland), nun unbekannten Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend Umwandlung des Restbetrages von Fr. 165 einer durch Strafmandat Nr. 229 des Einzelrichters der 8. strafrechtlichen Kommission vom 11. Mai 1942 ausgesprochenen Busse von Fr. 200 in 17 Tage Haft, auf Freitag, den 4. August 1944, nachmittags 3 Uhr, in den Verhandlungssaal der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Basel, Strafgerichtssaal, Bäumleingasse 3, I. Stock.

Dem Beschuldigten wird das Erscheinen freigestellt.

Basel, den 15. Juli 1944.

*8. strafrechtliche Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,*

5210

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer.

Vorberufung.

Hiermit wird gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege infolge unbekannten Aufenthalts

öffentlich vorgeladen

Emil Heckendorn, von Waldenburg (Baselland), geb. 26. Januar 1920, Handlanger, wohnhaft gewesen Binningerstrasse 68, in Allschwil, nun unbekannten Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend Verlassen einer Baustelle von nationalem Interesse in Wenslingen (Baselland) am 14. Januar 1944, ohne Einwilligung der zuständigen Arbeitseinsatzstelle, auf Freitag, den 4. August 1944, 15 Uhr, in den Verhandlungssaal der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Basel, Strafgerichtssaal, Bäumleingasse 3, I. Stock.

Basel, den 15. Juli 1944.

*8. strafrechtliche Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,*

5210

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer.

Öffentliche Vorladung.

Hugentobler Rolf, des Fritz und der Marie geb. Basco, geb. 29. April 1923, von Wigoltingen (Thurgau), Mineur, früher wohnhaft in Aproz (Wallis), zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wird aufgefordert, Donnerstag, den 27. Juli 1944, vormittags 10½ Uhr, vor der 9. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements im Regierungsgebäude, Gerichtssaal, in Zug, zu erscheinen, um sich gegen den seitens des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gestellten Antrag zu verteidigen, ansonst auf Grundlage der Akten entschieden wurde.

Zürich, den 18. Juli 1944.

*9. strafrechtliche Kommission,
Der Präsident i. V.:*

5210

Dr. C. W. Scherer.

Öffentliche Vorladung.

Kuhn Werner, des Leo und der Barbara geb. Schmid, geb. 29. Mai 1911, von Dottikon, Koch, früher wohnhaft in Alpnach (Obwalden), zurzeit unbekannten Aufenthaltes, wird aufgefordert, Donnerstag, den 27. Juli 1944, vormittags 10½ Uhr, vor der 9. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen

Volkswirtschaftsdepartements im Regierungsgebäude, Gerichtssaal, in Zug, zu erscheinen, um sich gegen den seitens des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gestellten Antrag zu verteidigen, ansonst auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich, den 13. Juli 1944.

9. strafrechtliche Kommission,
Der Präsident i. V.:

5210

Dr. C. W. Scherer.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Wiederwahl der Beamten des Bundes für die Amtsdauer 1945 bis 1947.

Da die Amtsdauer der Beamten des Bundes am 31. Dezember 1944 abläuft, werden **sämtliche Stellen der allgemeinen Bundesverwaltung** zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Die gegenwärtigen Amtsinhaber gelten ohne weiteres als angemeldet. Andere Bewerber haben ihre Anmeldung unter genauer Bezeichnung der Stelle, um die sie sich bewerben, schriftlich und begleitet von allfälligen Befähigungsausweisen dem zuständigen Departemente oder Gerichte oder der in Betracht kommenden Verwaltung einzureichen.

Die Anmeldefrist für sämtliche Stellen läuft am **31. August 1944** ab.

Beamte, die auf ihre Wiederwahl für die nächste Amtsdauer verzichten, haben dies der Wahlbehörde vor dem **1. Oktober 1944** schriftlich mitzuteilen.

Bern, den 12. Juli 1944.

(2.).

5210

Im Auftrage des schweiz. Bundesrates:

Bundeskanzlei.

Wiederwahl der Beamten der schweizerischen Bundesbahnen für die Amtsdauer 1945 bis 1947.

Da die Amtsdauer der Beamten am 31. Dezember 1944 abläuft, werden **sämtliche Stellen bei der Generaldirektion und bei den Kreisen I bis III der schweizerischen Bundesbahnen** zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Die gegenwärtigen Amtsinhaber gelten ohne weiteres als angemeldet.

Andere Bewerber haben ihre Anmeldung unter genauer Bezeichnung der Stelle, für die sie sich bewerben, schriftlich und begleitet von allfälligen Befähigungsausweisen der Generaldirektion oder der in Betracht kommenden Kreisdirektion einzureichen.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.07.1944
Date	
Data	
Seite	651-674
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 118

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.